



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für  $\frac{1}{2}$  S. 32 M. statt 36 M., für  $\frac{1}{4}$  S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf.,  $\frac{1}{2}$  S. 13.50 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 26 M.,  $\frac{1}{8}$  S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 139.

Leipzig, Montag den 19. Juni 1916.

83. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

### Stenographischer Bericht

über die Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig am Sonntag Kantate, den 21. Mai 1916, vormittags 10 $\frac{1}{2}$  Uhr, im Deutschen Buchhändlerhaus zu Leipzig.

#### Tagesordnung.

1. **Geschäftsbericht** über das Vereinsjahr 1915/16.
2. Bericht des Rechnungs-Ausschusses über die **Rechnung** 1915.
3. Bericht des Rechnungs-Ausschusses über den **Boranschlag** 1916.
4. Prüfung und Genehmigung des **Verwaltungsberichts**, des **Jahresabschlusses** und des **Stats der Deutschen Bücherei**.
5. Antrag des **Ehrenausschusses** des Börsenvereins, das Bildnis von Dr. Eduard Brockhaus im Buchhändlerhaus aufzustellen.
6. Antrag des **Vorstandes**, einer um den Börsenverein und den deutschen Buchhandel verdienten Persönlichkeit die Ehrenmitgliedschaft des Vereins zu verleihen.
7. Antrag des **Vorstandes**, die Hauptversammlung wolle im Hinblick auf die Erwerbung verschiedener bibliographischer Unternehmungen die Einsetzung eines a. o. Ausschusses (Verlagsausschusses) beschließen, der aus acht Mitgliedern besteht, deren Wahl dem Vorstand überlassen bleibt.
8. Antrag des Herrn **Georg Schmidt** in Hannover.

Der Börsenverein wolle im Einvernehmen mit dem Verlegerverein beschließen, daß vom 1. Juli ab auf alle Bücher ein Kriegszuschlag von 10% auf den Ladenpreis mit Abrundung auf 5 Pf. nach oben seitens aller Sortimenter und 10% auf den Nettopreis seitens aller Verleger eingeführt werde, desgleichen auf Zeitschriften, soweit sie quartalsweise oder für den Jahrgang oder ein Semester berechnet werden. Ausgenommen sollen nur Einzelnummern sein, die ohnehin schon einer höheren Berechnung und Rabattierung unterliegen. Auf Disponenden D.-M. 1916 würde ebenfalls der Zuschlag seitens der Verleger zu berechnen sein, wie auch der Sortimenter auf seinen festen Lagerbestand den Kriegszuschlag aufzuschlagen hätte. Durch Aushang und gemeinsame Ankündigung in Blättern wäre das Publikum davon zu verständigen. Die Berechnung des Kriegsausschlages müßte dem gesamten Buch- und Zwischenhandel ebenso zur Pflicht gemacht werden wie bisher die Einhaltung fester Ladenpreise. Verstöße gegen die Anordnung würden mit Beschränkung des Rabatts zu ahnden sein resp. mit Entziehung der Verkehrsmittel des Buchhandels.

9. Anträge der Herren **Dr. B. Lehmann** und **R. von Boetticher**, beide in Danzig, und Genossen.

#### I. Anträge zur Verkehrsordnung.

##### § 4.

Der § 4 erhält zu a) nachfolgenden Zusatz hinter „Bezugsbedingungen“:

„Bei denjenigen Verlagsartikeln jedoch, welche vom Verleger mit einem geringeren als dem Minimalrabatt von 25% in Rechnung oder 30% bar verkauft werden, bleibt dem Buchhändler die Bestimmung des Ladenpreises in das eigene Ermessen gestellt.“

Bei Gegenständen unter 30 Pfg. Nettopreis bleibt es dem Buchhändler allgemein überlassen, den Verkaufspreis — nach dem Maß seiner Arbeit, der Umsatzmöglichkeit sowie den Gewichtspesen — mit den Existenzbedingungen seines Geschäfts in Einklang zu bringen.

Solche Verkaufsartikel, deren Verkaufspreis dem Buchhändler überlassen wird, erscheinen in sämtlichen Publikationen des Börsenvereins in deutlich unterschiedener Schrift und bei der Preisangabe des Verlegers mit dem Zusatz: „außer Buchhändleraufschlag.“